

Kurztitel

Aktiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 98/1965 aufgehoben durch BGBl.Nr. 475/1990

§/Artikel/Anlage

§ 137

Inkrafttretensdatum

01.08.1990

Außerkrafttretensdatum

01.08.1990

Beachte

Nach Art. XI Abs. 1 RLG, BGBl. Nr. 475/1990, ist die aufgehobene Bestimmung auf Geschäftsjahre, die vor dem 1. 1. 1992 beginnen, noch anzuwenden. Das gesamte RLG kann aber nach dessen Art. X Abs. 11 auch schon früher angewendet werden.

Text**§ 137. Auswahl der Abschlußprüfer**

(Anm.: Aufgehoben durch Art. II Z 16 BGBl. Nr. 475/1990)